Richtlinie der Stadt Hohenems

Förderung von kulturellen Projekten und Institutionen

Stadt Hohenems
Radetzkystraße 5
6845 Hohenems

stadt@hohenems.at
+43 5576 7101 0
www.hohenems.at

Aktenzahl: h300-10/2025

§ 1
Ziele

Diese Richtlinie gilt für die Förderung von kulturellen Aktivitäten in Hohenems, die künstlerische und geistige Leistungen sichtbar machen, Vielfalt und Teilhabe ermöglichen, nachhaltige Prozesse stärken und gesellschaftliche Innovation fördern. Gefördert werden insbesondere Projekte in den Bereichen Kunst, kulturelle Bildung, Wissenschaft, Heimatpflege und Erwachsenenbildung. Die Stadt Hohenems bekennt sich zur Umsetzung fairer Arbeitsbedingungen im Kulturbereich („Fair Pay“) und erwartet die Berücksichtigung angemessener Honorare bei geförderten Projekten.

§ 2
Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen mit Projektbezug zu Hohenems.
(2) Der Antrag auf Förderung ist jährlich bis 30. Juni für das Folgejahr schriftlich mittels Formulars (Link) digital im Kulturreferat einzureichen.
(3) Förderfähig sind Projekte, die in Hohenems stattfinden oder sonst einen engen Bezug zur Stadt aufweisen.
(4) Bei Neuanträgen ist dem Antrag eine schriftliche Darstellung zu den Themenbereichen Vielfalt, Inklusion oder Nachhaltigkeit beizulegen (max. 5 Zeilen).
(5) Mit Antragstellung wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt, die gegenständliche Richtlinie anerkannt und der Verarbeitung der im Antrag angeführten personenbezogenen Daten zugestimmt.

§ 3
Förderzeitraum & Fristen

(1) Die Förderung gilt für förderfähige Maßnahmen im jeweiligen Kalenderjahr (01.01.–31.12.)
(2) Förderzusagen erfolgen ausschließlich schriftlich und nach Budgetbeschluss für das jeweilige Jahr.

§ 4
Förderarten

(1) Folgende Förderungen sind vorgesehen:
   a) Projektförderung (zB für Veranstaltungen, Publikationen, Anschaffungen);
   b) Jahresförderung (für laufende Kulturprogramme);

c) Subventionen (pauschale Grundförderung, zB für Kulturvereine);
d) Musikschulförderung (nach eigener Richtlinie);
e) Restaurierungen denkmalgeschützter Objekte (in Abstimmung mit Stadtplanung);
f) Förderung von Vereinskleidung;
g) Förderung von 10-Jährigen Jubiläen;
h) Eigenpublikationen, sind nur förderbar, wenn keine andere Publikationsform möglich ist;
i) Mietzinszuschüsse.

(2) Werkankäufe zählen zur Projektförderung.

(4) Eine Jahresförderung erhalten nur öffentlich zugängliche Museen oder Sammlungen, die von auf Dauer angelegten, auf Statuten basierenden und vom Wechsel von handelnden Personen und Mitgliedern unabhängigen Organisation mit Rechtspersönlichkeit betrieben werden. Förderfähig bleiben Sonderausstellungen sowie besondere bzw. außerordentliche Projekte und Veranstaltungsformate im Rahmen der Projektförderung. Eine Förderung erfolgt nach Maßgabe der geltenden Förderkriterien und der verfügbaren Mittel.

§ 5

Auszahlung und Förderhöhe

(1) Projektförderungen ab EUR 1.000 werden nach vollständigem Fördernachweis gem § 6 ausbezahlt; in Ausnahmefällen ist eine 80 %-Akontozahlung möglich.

(2) Jahresförderungen werden je nach Höhe der Förderung und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel in Teilbeträgen ausbezahlt.

(3) Vereinskleidung ist bis max. 50 % der angefallenen Kosten förderbar.

(4) Die Berechnung der Höhe Grundsubvention erfolgt gem der Beilage ./1 (Link), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildet.

§ 6

Fördernachweis

(1) Der Fördernachweis ist in nachstehender Form zu erbringen:
a) bei Projektförderung ab EUR 500 sowie Jahresförderungen in Form einer Schlussabrechnung. Bei Projektförderung bis EUR 500 ist kein Nachweis notwendig;
b) bei Subventionen in Form eines Tätigkeitsberichtes;
c) bei Mietzinszuschüssen anhand der Rechnungsbelege.

(2) Der vollständige Fördernachweis ist zu folgendem Stichtag zu erbringen:
a) für Projektförderungen bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres;
b) für Jahresförderungen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres;
c) für die Grundsubvention bis spätestens 31. März des Folgejahres;
d) für Mietzinszuschüsse bis spätestens 31. März des Folgejahres.

(3) Schlussabrechnungen können mittels bereitgestellten Formulars eingereicht werden.

§ 7

Besondere Bestimmungen

(1) Die Zusage der Förderungen erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung bzw Auszahlung der Förderung.

(3) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit bzw sind Geldzuwendungen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
a) die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
b) die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird.

(4) Die Stadt Hohenems ist in allen Medien als Fördergeber zu nennen (Logo: https://marke.hohenems.at/logo). Drei Belegexemplare sind dem Kulturreferat zu übermitteln.
(5) Fördernehmer sind für die steuerliche Behandlung der Förderungen selbst verantwortlich und haben auf Anfrage Einsicht in Belege zu gewähren.

§ 8
Förderungsmissbrauch
Die Förderungswerber werden darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 153 b Strafgesetzbuch strafbar macht, wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist.

§ 9
Inkrafttreten
Diese Richtline wurde am 20. Oktober 2026 vom Stadtrat der Stadt Hohenems beschlossen; sie tritt mit Beginn des auf die Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal im Internet (§ 32e Gemeindegesetz) folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtline für die Förderung kultureller Projekte und Institutionen vom 08. Juli 2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Dieter Egger